

1. Nachtragssatzung
zur Satzung der Stadt Norderstedt über die Erhebung
von Erschließungsbeiträgen
vom 10.04.2000

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748), der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, S. 57) und des § 20 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. 2005, S 27), beide in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom _____ folgende 1. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Norderstedt über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 10.04.2000 erlassen:

§ 1
Änderungen der Erschließungsbeitragsatzung

1. § 6 Ziffer 4 erhält folgende Fassung

Bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes, einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan eine bauliche, gewerbliche oder eine vergleichbare Nutzung nicht festsetzt,

- a) soweit sie an die Erschließungsanlage angrenzen, grundsätzlich die Fläche zwischen der Erschließungsanlage und einer im gleichen Abstand von 42 m Tiefe dazu verlaufenden Linie,
- b) soweit sie durch einen eigenen oder fremden Weg (Zuwegung) von der Erschließungsanlage erschlossen werden, grundsätzlich die Fläche zwischen der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksfront und einer im gleichen Abstand von 42 m Tiefe dazu verlaufenden Linie; die Zuwegungsfläche wird entsprechend den Eigentumsverhältnissen berücksichtigt.

2. In § 7 Abs. 2 b.) wird die Zahl 2,5 durch 2,8 ersetzt

3. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung

Für Grundstücke, die zwischen zwei oder mehr Erschließungsanlagen im Sinne des § 127 Abs. 2 Ziff. 1 BauGB liegen, gilt Absatz 1 entsprechend, wenn der größte Abstand zwischen den Erschließungsanlagen nicht mehr als 42 m beträgt. Bei einem Abstand von mehr als 42 m wird lediglich der Grundstücksteil begünstigt, der sich durch das Abmessen von 42 m Grundstückstiefe von den Straßengrenzen aus überschneidet. Die entsprechenden Restflächen werden voll in die Veranlagung der Erschließungsanlage einbezogen, an die sie angrenzen.

4. In § 9 Abs. 3 werden die Worte "Der Ausschuss für Planung, Bau und Verkehr" durch die Worte "Der nach der Hauptsatzung zuständige Ausschuss" ersetzt.
5. In § 9 Abs. 4 werden die Worte "Der Ausschuss für Planung, Bau und Verkehr" durch die Worte "Der nach der Hauptsatzung zuständige Ausschuss" ersetzt.
6. In § 10 Abs. 1 werden die Worte "Der Ausschuss für Planung, Bau und Verkehr" durch die Worte "Der nach der Hauptsatzung zuständige Ausschuss" ersetzt.
7. In § 10 Abs. 2 werden die Worte " Der Ausschuss für Planung, Bau und Verkehr" durch die Worte "Der nach der Hauptsatzung zuständige Ausschuss " ersetzt.
8. In § 10 Abs. 3 werden die Worte "Der Ausschuss für Planung, Bau und Verkehr" durch die Worte "Der nach der Hauptsatzung zuständige Ausschuss" ersetzt.
9. Nach § 12 wird folgender § 12 a eingefügt.

§ 12 a

Beitragsbescheid, Kleinbeträge und Fälligkeit

- (1) Die Stadt setzt die Höhe des zu zahlenden Beitrages durch schriftlichen Bescheid fest.
- (2) Beiträge werden nicht festgesetzt und erhoben, wenn der durch Einzelbescheid festzusetzende Beitrag 5,00 Euro nicht übersteigt.
- (3) Der Beitrag wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Stadt kann auf Antrag Stundungen oder Verrentungen bewilligen.

§ 2

Inkrafttreten

Die 1. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Norderstedt über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 10.04.2000 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Norderstedt, den

Grote
Oberbürgermeister